

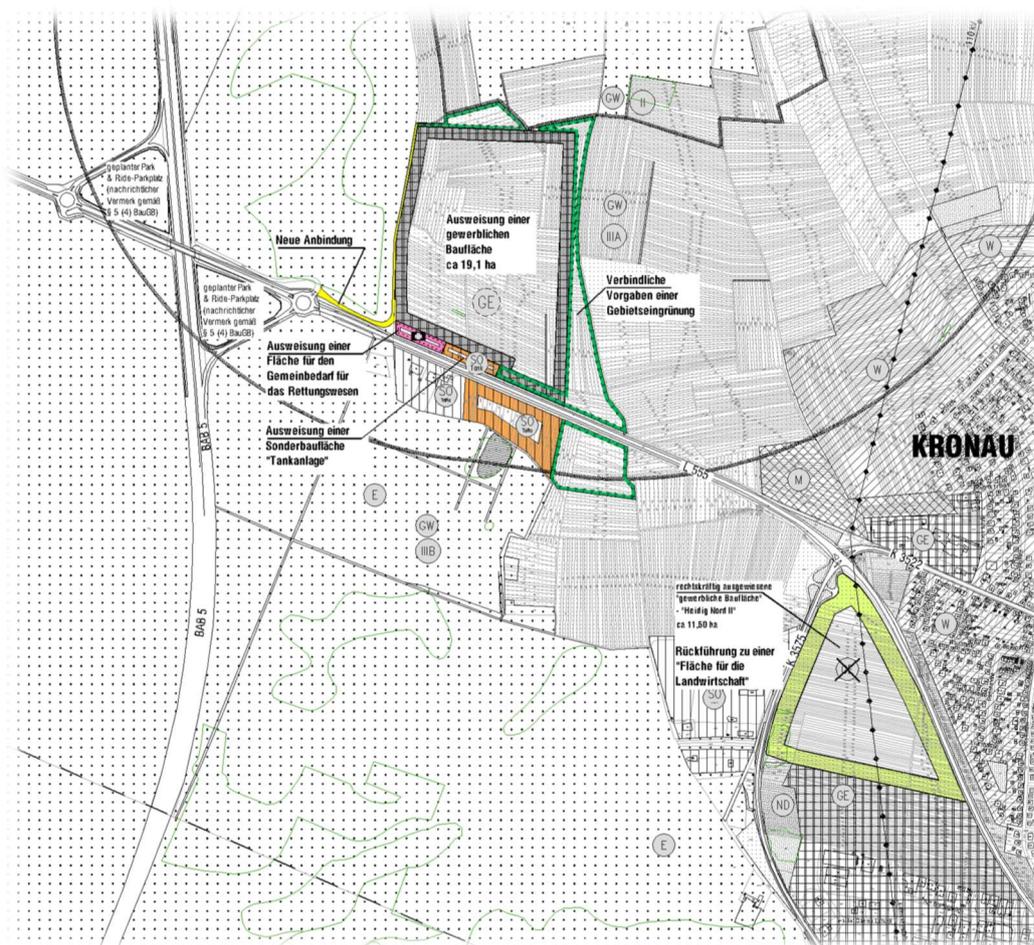
Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Bad Schönborn sowie im Mitteilungsblatt Kronau jeweils vom 18.06.2020:

Öffentliche Bekanntmachung

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich Kronau)

Das Landratsamt Karlsruhe hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau am 27.11.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 30.07.2019 auf Grund von § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche liegen auf der Gemarkung Kronau und sind dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen:



Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Planunterlagen in der Fassung vom 27.11.2018 (Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 21.03.2018, geändert am 25.07.2018) maßgebend.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim

**Bürgermeisteramt 76669 Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken,
Huttenstr. 11, Bauamt, Zimmer 22**

sowie beim

**Bürgermeisteramt 76709 Kronau,
Kirrlacher Str. 2, Bauamt, Zimmer 3.03**

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Absatz 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Absatz 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau eingesehen werden: www.bad-schoenborn.de , www.kronau.de

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Absatz 4 i. V. m. § 4 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez.

Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau